

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 51 11 07 / 01 / 26

Datum: 18.12.2025

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2026				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Antrag der Verkehrswacht Jerichower Land e. V. zur Förderung der Kinder- und Jugendverkehrserziehung außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung - Teilplan Förderung der Jugendarbeit - sowie der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land, vorbehaltlich der Erfüllung haushaltsrechtlicher Voraussetzungen,
die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 13.500,00 € zur Förderung Kinder- und Jugendverkehrserziehung außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen an die Verkehrswacht Jerichower Land e. V.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, von den für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Haushaltsmitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit vorzusehen.

Der Landkreis Jerichower Land erhält nach § 31 Abs. 1 und 2 KJHG-LSA für das Haushaltsjahr 2026 eine Landeszuweisung in Höhe von 373.265,88 € zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte sowie für örtliche Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Voraussetzung für die vollständige Inanspruchnahme der Landeszuweisung ist gemäß § 31 Abs. 3 KJHG-LSA ein Eigenanteil des Landkreises von mindestens 30 %, entsprechend 112.000,00 €. Insgesamt sind somit Mittel in Höhe von 485.265,88 € auszureichen.

Für die Jugendarbeit sind im Haushaltsjahr 2026 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 577.100,00 € veranschlagt. Diese Mittel sind erforderlich, um die Umsetzung der beschlossenen Jugendhilfeplanung sicherzustellen. Eine Reduzierung der Haushaltsmittel auf den pflichtig bereitzustellenden Eigenanteil würde zu einer Einschränkung des bestehenden Angebots- und Qualitätsniveaus im Landkreis Jerichower Land führen.

Die Entscheidung über die Förderung der Maßnahme Verkehrswacht Jerichower Land e. V. zur Kinder- und Jugendverkehrserziehung außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen obliegt gemäß Nr. 6.2 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land dem Jugendhilfeausschuss.

Die beantragte Maßnahme ist dem § 14 SGB VIII zuzuordnen. Die Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie werden nach Prüfung durch die Verwaltung erfüllt. Der Antrag ist daher förderfähig.

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)